1. Allgemeines

Der Mieter hat dem Vermieter gegenüber sowohl hinsichtlich seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch hinsichtlich faktischer Umstände über das gegenständliche Geschäft uneingeschränkt, wahre Angaben zu machen. Unrichtige Angaben durch den Mieter berechtigen den Vermieter in jedem Vertragsstadium vom Vertrag zurückzutreten, sowie darüber hinaus das positive Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen.

2. Mietgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das im Auftrag beschriebene Gerät, welches im Eigentum der Toyota Material Handling Austria GmbH ist.

3. Mietdauer

Die Mietdauer ist ab dem Tag berechnet, an dem das zu vermietende Gerät vom Vermieter versandt oder nach entsprechender Vereinbarung zur Abholung durch den Mieter bereitsteht. Beide Vertragspartner haben eine umseitig definierte Mindestlaufzeit vereinbart. Die Mindestmietdauer ist im beigelegten Maschinenblatt jeweils pro Gerät angegeben.

Die Mietdauer endet nach schriftlicher Mitteilung durch den Mieter.

4. Mietberechnung

Die angegebenen Mietpreise entsprechen einer Gerätenutzung im Zweischichtbetrieb.

Wenn der Mieter beabsichtigt, das Mietgerät mehr als zwei Schichten einzusetzen, ist er verpflichtet, unverzüglich den Vermieter hiervon in Kenntnis zu setzen. Für jede weitere Schicht wird die Mietrate um jeweils 40% angehoben.

Teilmonate zu Beginn und zum Ende der Mietdauer, werden kalendertäglich aliquot verrechnet

5. Betriebs-, Instandhaltungs- und Reparaturkosten

Der Mieter trägt während der Mietdauer die Kosten für die Betriebsstoffe sowie für die tägliche Wartung und Reinigung.

Sobald ein Teil der Ausrüstung eine Instandsetzung erforderlich macht, muss dies dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Servicetechnikern des Vermieters während der normalen Arbeitszeit des Vermieters, die Geräte zwecks Reparatur- und Wartungsarbeiten zugänglich zu halten.

Der Vermieter trägt während der Mietdauer die Reparatur und Wartungskosten, die bei sachgemäßer Verwendung der Geräte entstehen.

Der Vermieter führt die notwendigen Überprüfungen der Geräte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes durch, und trägt die Prüfungsergebnisse in die Prüfbücher ein.

Es wird gesondert auf die regelmäßige und sachgerechte Wartung sowie Nutzung der Batterien durch den Mieter hingewiesen.

Schäden oder Wertminderungen an den Geräten die durch Unfall, falschen oder zweckentfremdeten Einsatz, sowie Missachtungen der üblichen Sorgfaltspflichten entstanden sind, werden vom Mieter dem Vermieter entgolten.

6. Unterbringung und Betrieb der Geräte

Eine Nutzung der Geräte an anderen Einsatzorten als im Mietvertrag genannt, ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm gemietete Ausrüstung sachgemäß und mit der üblichen Sorgfaltspflicht zu behandeln.

Des Weiteren obliegt es dem Mieter, die Geräte vor Beschädigungen von außen zu schützen und bei Nichtbenützung an einen geschützten Ort sicher abzustellen. Der Mieter verpflichtet sich, die Geräte nur von hierfür ausgebildetem Personal (Staplerschein gem. BGBL Nr. 441/1975 oder / und innerbetriebliche Schulung und Betriebserlaubnis) bedienen zu lassen und nur bis zur Grenze der angegebenen Belastbarkeit (Tragkräfte) einzusetzen.

Der Einsatz der Geräte im Freien, auf dauernd nassen Böden (Ausnahme Gegengewichtsstapler), in aggressiver Atmosphäre oder Stäuben ist unzulässig.

Entsprechend den Anweisungen des Vermieters müssen die gemieteten Geräte einer täglichen Inspektion unterzogen werden.

Diese Inspektionsarbeiten dürfen nur von fachmännisch ausgebildeten Mitarbeitern (Staplerschein gem. BGBL Nr. 441/1975 oder / und innerbetriebliche Schulung und Betriebserlaubnis) ausgeführt werden.

Während der Mietdauer dürfen ohne die vorherige schriftliche Zusage des Vermieters keinerlei Veränderungen am Gerät vorgenommen werden.

7. Schaden

Es obliegt dem Mieter das Gerät am Einsatzort gegen Beschädigungen, Diebstahl oder Vernichtung zu schützen.

Das Risiko bei höherer Gewalt wird vom Mieter getragen. In solch einem Falle wird der Mieter nicht von seinen vertraglichen Pflichten entbunden, insbesondere nicht von der Pflicht zur Zahlung der vereinbarten Mietraten.

Durch vorsätzliches und fahrlässiges Handeln des Mieters oder seiner Mitarbeiter, werden die verursachten vom Vermieter dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Gefahrenübergang vom Vermieter zum Mieter erfolgt bei Versendung des Gerätes am Auslieferungsort (EXW). Bei Mietende erfolgt der Gefahrenübergang vom Mieter an den Vermieter bei Anlieferung des Gerätes an der vereinbarten Abladestelle.

Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des gemieteten Gerätes dem Mieter oder einem Dritten entstehen, sowie für Schäden die durch eine verspätete Übergabe des Gerätes oder aus sonstigen Gründen entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von etwaigen Ansprüchen freizustellen.

Wird das Gerät in beschädigtem Zustand zurückgegeben, verpflichtet sich der Mieter die entstandenen Kosten für die Aufarbeitung des Gerätes zu übernehmen.

8. Vermietung an Dritte

Der Mieter ist nicht berechtigt, die Geräte an Dritte weiterzuvermieten, den Vertrag an Dritte zu übertragen oder zu verpfänden.

9. Zahlungsbedingungen

Die Miete wird im Vorhinein, mindestens aber einmal im Monat verrechnet. Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort netto fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in banküblicher Höhe verrechnet.

Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Mieters gegenüber dem Vermieter ist nur dann möglich wenn der Vermieter damit einverstanden ist.

Die Rechtsgeschäftsgebühr wie auch alle anderen Abgaben und Gebühren aller Art, die während der Laufzeit vorgeschrieben werden, trägt der Mieter.

10. Kündigungsfrist

Die Miete ist auf eine Mindestdauer abgeschlossen (siehe Maschinenblatt). Kündigt der Mieter vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer den Vertrag, werden dem Mieter 35% der restlichen Mietpauschale für die vertraglich festgelegte Mindestlaufzeit in Rechnung gestellt.

Der Vermieter hat das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die vermietete Ausrüstung sofort zurückzunehmen, falls

- a) der Mieter mit der Bezahlung der in Rechnung gestellten Miete mehr als zehn Tage in Verzug ist.
- b) der Mieter es versäumt, auf Anfrage des Vermieters diesen sofort über die Unterbringung oder den Einsatz der gemieteten Geräte zu informieren.
- c) der Mieter gegen seine weiteren Pflichten wie unter Punkt 5. genannt verstößt.
- d) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mieters derart verschlechtern, dass eine regelmäßige Zahlung des vereinbarten Mietentgeltes nach Ansicht des Vermieters als gefährdet erscheint.
- e) der Mietvertrag aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist (siehe 1).

Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter ist dem Vermieter gegenüber in Höhe der Differenz zwischen den noch ausstehenden Mietraten und den anderweitig erzielten Nettoeinnahmen bzw. dem erzielten Nettoveräußerungserlös ersatzpflichtig.

11. Lieferung

Die Frachtkosten für An- und Rücklieferung der gemieteten Geräte trägt der Mieter.

12. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen dem Parteien vereinbart. Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters zu ändern.

13. Verarbeitung von Daten

Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Fahrzeugparametern (CAN- Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemanagement, Schocksensor) Es handelt sich dabei ausschließlich um fahrzeugbezogene

Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Kunden zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Kunden und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.

14. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN Kaufrechtes. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Wiener Neustadt

15. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich gewolltem nahekommt.

16. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtsunwirksame Bestimmung ist nach Möglichkeit durch eine ihrem wirtschaftlichem Inhalt entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf Rechtsnachfolger über.

